

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht
des
Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (755 der Beilagen), betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Zweite Gerichtsentlastungsnovelle).

Der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bezeichnet sich mit Recht als Gerichtsentlastungsnovelle, denn alle seine Vorschläge sind von dem Gedanken einer Entlastung der in Not geratenen Gerichte beherrscht. Wie notwendig und unerlässlich solche Maßnahmen geworden sind, wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage an der Hand eines reichen Ziffernmaterials überzeugend dargetan. Die prozeßbeschleunigende Wirkung der Streitwertnovelle vom Mai des vorigen Jahres hat sich ganz verflüchtigt, der Senatsprozeß ist wieder zur Regel geworden, aber auch die Einzelrichterabteilungen sind schwer überbürdet.

Wenn man sich nur vorstellt, daß nach dem Stande vom November des Vorjahres von der Einbringung einer Klage bis zur ersten Streitverhandlung eine Frist von acht Monaten verstreichen konnte und daß der Prozeß unter den heutigen Verhältnissen in aller Regel mit einer Streitverhandlung nicht abgetan ist, so ist es klar, daß wir uns einem Zustande nähern, der einer Rechtsverweigerung gleicht. Eine Besserung aus dem Nachlassen des Prozeßanfalles zu erwarten, wäre eine eile Hoffnung. Die steigende Tendenz wird im Gegenteil noch lange anhalten, nicht nur weil die in der Kriegszeit zurückgestellten Prozesse nach und nach ihrer Erledigung zugeführt werden müssen, sondern auch, weil viele neue, mit dem Kriege und den Nachwirkungen des Krieges zusammenhängende Ursachen auf lange Zeit hinaus eine Vermehrung der Prozesse wie auch eine erhöhte Anspruchsnahme der Gerichte durch Strafsachen bedingen. In dieser Beziehung müßte der Justizausschuß dem Standpunkte der Regierungsvorlage ohne weiters Recht geben, daß ohne eine wirkungsvolle Hilfe ein halbwegs geregelter Geschäftsgang bei den Gerichten nicht wieder herzustellen ist. Bloß vorübergehende Maßregeln würden bei dieser Sachlage nicht am Platze sein. Schon macht sich ein starkes Hinneigen zur Schiedsgerichtsbarkeit geltend, was an sich ja nicht bedenklich wäre, aber doch eine anormale Erscheinung darstellt und die Parteien zu einem gewissen und manchmal recht kostspieligen Umweg nötigt, während die staatlichen Gerichte in erster Linie berufen sein sollten, dem Rechtspflegebedürfnis der Bevölkerung zu dienen.

Was nun die zur Entlastung vorgeschlagenen Mittel betrifft, so sind als die wesentlichsten und einschneidendsten hervorzuheben: die Ausdehnung des Einzelrichterverfahrens vor den Gerichtshöfen auf Prozesse bis zu 100.000 K und die Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auf Prozesse bis

zu 10.000 K. Es ist einleuchtend, daß durch die ersterwähnte Änderung das Gebiet der Kollegialgerichtsbarkeit sehr bedeutend eingeengt wird, und der Ausschuß müßte sich daher die Frage vorlegen, ob hierdurch nicht etwa um der Beseitigung eines vielleicht auch auf andere Weise zu bekämpfenden Notstandes willen eine dauernde Verschlechterung unserer Justiz heraufbeschworen werde.

Der Ausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß der Kollegialgerichtsbarkeit gewisse Vorteile eigen sind, die im einzelrichterlichen Verfahren kaum durch etwas anderes ersetzt werden können. Die Mehrheit der Richter gewährleistet eine Verminderung der Fehlergrenze in der richtigen Würdigung der vorgebrachten Tatsachen und Beweise, sie kommt der rechtlichen Beurteilung zu statten und gestaltet das ganze Verfahren gründlicher und eindrucksvoller. Allein die praktischen Erfahrungen, insbesondere auch die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens, haben erwiesen, daß eine richtig aufgebauten Einzelgerichtsbarkeit zumindest dasselbe zu leisten imstande ist, und durch das erhöhte Verantwortungsbewußtsein des Rechtsprechenden und die Vereinfachung der Verfahrensformen auch ihrerseits manche Vorteile gegenüber dem Kollegialsystem aufweist.

Die Frage, welche Gerichtsbarkeit vorzuziehen sei, ist im Wesen eine Personenfrage, und wenn die Einzelgerichtsbarkeit, die ja im ziemlich weiten Umfange schon heute vor unseren Gerichtshöfen besteht, sich nach dem allgemeinen Urteil bestens bewährt hat, so ist die Erklärung vor allem darin zu finden, daß dank der Einwirkung der Justizverwaltung eben nur die tüchtigsten und fähigsten Richter zu dem schwierigen Amt des Einzelrichters berufen wurden. Der weitere Ausbau der Einzelgerichtsbarkeit entspricht überdies der Forderung nach einer Vereinfachung aller staatlichen Einrichtungen. Der österreichische Staat kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen an eine Vermehrung der Richter nicht denken, die Not zwingt uns auch hier zur äußersten Einschränkung und zur Verringerung des Personalstandes. Ganz abgesehen davon wäre es mehr als zweifelhaft, ob der staatliche Dienst trotz aller Vorsorge der Regierung so verlockend erscheint, daß er uns den erforderlichen, auf der Höhe des Niveaus des jetzigen Richterstandes stehenden Nachwuchs sicherte.

Das Bedenken, daß schließlich daraus abgeleitet werden könnte, daß entgegen der jetzigen Zeitströmung der Einfluß des Laienelements in Handelsfällen zurückgedämmt werde, erledigt sich dadurch, daß für Zivilsachen die Beiziehung von Laien erfahrungsgemäß nur dann wertvoll ist, wenn der Besitzer besondere Sachkenntnis in der verhandelten Rechtsfache besitzt. Das trifft aber bei der heutigen Zusammensetzung der Handelsgerichte in aller Regel nicht zu, da die Handelsgerichtsbarkeit die verschiedensten Rechtsgebiete umfaßt und bei der Auswahl des Laienrichters im einzelnen Fall nicht gerade das Rechtsgebiet berücksichtigt wird, daß er vermöge seiner Tätigkeit besonders beherrscht. Ohne also den Wert der Kollegialgerichtsbarkeit zu verkennen, glaubte der Ausschuß, dem Vorschlage der Regierung zustimmen zu können, muß aber der Erwartung Ausdruck geben, daß auch in Zukunft bei der Auswahl der Einzelrichter mit der größten Sorgfalt und Umsicht vorgegangen werde.

Der Ausschuß ist dabei überzeugt, daß die Entlastung der Gerichtshöfe als solche auf jeden Fall der Qualität der Justiz zugutekommen werde; denn ohne Zweifel wird sich mit der Verringerung der Arbeit auch die Güte der Rechtsprechung heben. Die endgültige Auflösung des Widerstreites zwischen den Anhängern des einen oder anderen Systems muß der Neuordnung der Gerichtsverfassung vorbehalten bleiben, die nach der Erledigung der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen sein wird.

Die Erweiterung der Bezirksgerichtlichen Zuständigkeit von 2000 K auf 10.000 K hat nach zwei Richtungen Bedenken hervorgerufen, zunächst vom Standpunkte der Anwaltsinteressen, dann aber weil zu befürchten sei, daß die Übertragung von Geschäften des Gerichtshofes an die Bezirksgerichte nur eine Verschiebung der Geschäftslast bedeute und wieder zu einer Überlastung der Bezirksgerichte führen könne. In beiden Richtungen muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Vorschlag der Regierung eigentlich nur die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Eintritte der Geldentwertung bezweckt. Wenn früher über den Wert eines Gegenstandes des täglichen Lebensbedarfs, etwa um den Kaufpreis eines Stückes Kleinvieh gestritten wurde, so war es selbstverständlich, daß die Parteien ihre Sache vor dem nahe gelegenen Bezirksgericht austrugen. Heute müßten sie den Prozeß mit großen Kosten und sehr bedeutendem Zeitaufwande beim Gerichtshof abführen und wären dem Anwaltszwange unterworfen.

Der Ausschuß würdigte voll den Wert der obligatorischen Anwaltsvertretung, die nicht im materiellen Interesse eines Standes sondern im Interesse der Rechtspflege eingeführt ist. Der Anwaltszwang gewinnt aber doch seine Bedeutung hauptsächlich in der komplizierteren Sach- und Rechtslage, die seinerzeit durch den höheren Wert bedingt war, und galt deshalb erst von einer gewissen Wertgrenze an. Heute entstehen aber aus den einfachen Tatbeständen, die früher den geringwertigen Sachen zugrundelagen,

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

höherwertige Prozesse, die in der prozessualen Struktur gegen früher keine Abweichung zeigen. Sie bedürfen daher nicht jener Rautelen, die in den Formen des Gerichtshofverfahrens liegen, es läßt sich aber auch kein innerer Grund für die Ausdehnung des Anwaltszwanges auf diese früher geringwertigen Sachen finden; sie wäre auch technisch nicht durchführbar, weil, wie in der Regierungsvorlage ganz richtig bemerkt wird, den Parteien an den Bezirksgerichtsorten Anwälte gar nicht zur Verfügung stünden und die Anwälte auch ihrerseits nicht in der Lage wären, von der Stadt aus die Vertretung in allen diesen Prozessen vor den Bezirksgerichten zu leisten. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen würde das für sie einen solchen Zeitaufwand bedeuten, daß die Parteien ihnen dafür keinen ausreichenden Ersatz hätten.

Im großen ganzen werden die Anwälte, die eine gewisse Kompensation darin erblicken können, daß gleichzeitig mit der Einengung des absoluten Anwaltszwanges auch die Armenrechtsachen eine Verminderung erfahren, damit rechnen können, daß die Landbevölkerung der gewöhnlichen Beziehung eines Anwalts nicht entsagen werde. Aber den Anwaltszwang von Gesetzes wegen aufzustellen, geht nach dem Gesagten nicht an. Die Verminderung des Einkommens, die sich etwa aus der verhältnismäßigen Einfachheit des Verfahrens vor den Bezirksgerichten ergibt, muß der Anwaltstand als Einzelglied der Bevölkerung auf sich nehmen, wenn so wichtige allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen.

Der Ausschuß hat auch die Gründe, welche es der Justizverwaltung erwünscht erscheinen lassen müssen, den Bezirksgerichten wieder eine Beschäftigung in Zivilrechtsstreitigkeiten zuzuführen, vollkommen gebilligt und hat sich schließlich durch die Erklärung des Herrn Staatssekretärs für Justiz auch darüber beruhigt, daß die Bezirksgerichte für die ihnen zugedachte Mehrarbeit noch voll aufnahmefähig sind. Nur in Wien dürfte sich bei einzelnen Bezirksgerichten die Aufstellung neuer Prozeßabteilungen als notwendig erweisen, für die aus dem Personalstande des entlasteten Gerichtshofes unschwer die erforderlichen Richter zu gewinnen sein werden.

Von den übrigen Vorschlägen der Regierungsvorlage wären nur noch zwei kurz zu besprechen:

Die Erhöhung der Bagatellgrenze von 200 K auf 500 K erscheint gleichfalls als eine notwendige Folge der Geldentwertung und wird vom Ausschuß, da sie sich in bescheidenen Grenzen hält, für unbedenklich gehalten. Eine zweckentsprechende Neuerung bringt das Kurzschriftprotokoll. Es ist mit allen Rautelen versehen, die die allfälligen Bedenken gegen die neue Einrichtung völlig zu zerstreuen geeignet sind. Andererseits ist von der neuen Protokollsform eine wesentliche Beschleunigung und Belebung des Prozesses zu erwarten, zumal da der Kurzschrift mächtige Schriftführer in aller Regel zur Verfügung stehen dürfen. Der Ausschuß nahm daher keinen Anstand, sich in diesem Punkt der Regierungsvorlage anzuschließen. Nur wurde statt „Verhandlung“ überall „Tagesatzung“ gesetzt, da es offenbar nicht im Sinne der Bestimmung gelegen wäre, daß die Abschrift erst nach Schluß der ganzen Verhandlung hergestellt werden soll.

Auch im übrigen fand der Ausschuß keinen Anlaß, den Vorschlägen der Regierung, die sämtlich sachdienlich sind, und im Rahmen der früher angeführten Entlastungsmaßregeln liegen, seine Zustimmung zu versagen.

Lediglich die Bestimmung des Artikel II, Z. 1, wurde ausgeschieden, weil in den wirtschaftlich sehr wichtigen Register- und Genossenschaftssachen der Wert, der durch eine Senatsberatung gewährleisteten Stetigkeit doch so hoch anzuschlagen ist, daß die durch die Einzelrichterentscheidung gewonnene Ersparung demgegenüber außer Betracht bleiben muß. Der Ausschuß hat endlich auch die von Herrn Professor Petschel ausgearbeiteten Gegenvorschläge, die hauptsächlich den Ersatz der der Regierungsvorlage zugrundeliegenden Besatzungstheorie durch die Zuständigkeitstheorie zum Gegenstande haben, in Beratung gezogen, fand sich aber angefichts der wesentlich theoretischen Bedeutung der nach den beiden Theorien sich ergebenden Streitpunkte nicht veranlaßt, aus diesem Grunde an der Regierungsvorlage, die an dem Standpunkt der beiden vorausgegangenen Novellen festhält, etwas zu ändern.

Schließlich wurde, einem Antrage des Abgeordneten Austerlitz folgend, ein Zusatz zu Artikel IX aufgenommen, der der Regierung, ähnlich wie bei der gleichzeitig eingebrochenen Strafsprozeßnovelle, die Ermächtigung erteilt, die wichtigsten durch die Änderungen der letzten Jahre berührten Gesetze in ihrem neuen Wortlaut mit verbindlicher Kraft kundzumachen. Damit soll einerseits die Rechtsanwendung erleichtert, andererseits die Notwendigkeit einer Bezugnahme auf die einer früheren Verfassungsära entstammenden kaiserlichen Verordnungen vermieden werden. Der Ausschuß ist sich aber dessen bewußt, daß ein gleiches Bedürfnis für die Neuredaktion auf dem Gebiete des Zivilprozesses schon mit Rücksicht auf die Technik der Nachtragsgesetze, die eine rein mechanische Einfügung gestattet, nicht besteht, und daß

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Umfang der berührten Gesetze und die gebotene Gesetzköniglichkeit eine Verschiebung der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung auf spätere Zeit nahelegen. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung erteilen.“

Wien, 17. März 1920.

Rieger,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Buresch,
Berichterstatter.

775 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

5

G e s e k

vom

betreffend

**Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
(Zweite Gerichtsentlastungs-Novelle).****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****Artikel I.**

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungs-Novelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird in folgender Weise geändert:

1. § 37, 3. 12, wird aufgehoben.
2. Im § 79, letzter Absatz, wird nach den Worten „Beschlüsse in bürgerlichen Rechtsfällen“ eingeschaltet „der bedingten Zahlungsbefehle“.
3. Im § 90 wird nach den Worten „auf Antrag oder von Amts wegen einen“ eingeschaltet „aktiven oder in den Ruhestand versetzten“.

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungs-Novelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

[]

1. § 7a hat zu lauten:

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100.000 K nicht übersteigt oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung auf

oder unter diesen Betrag eingeschränkt wird, ein vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestimmtes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Wird das Klagebegehren über den Betrag von 100.000 K erweitert, nachdem die mündliche Streitverhandlung begonnen hat (§ 235 ZPO), so hat der Einzelrichter die Verhandlung durchzuführen.

Weiter entscheidet der Einzelrichter in Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe einschließlich der damit verbundenen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Eheverhältnisse ohne Rücksicht auf deren Wert nach den sonst hierfür geltenden Vorschriften.

Wenn der Streitgegenstand den Betrag von 100.000 K übersteigt, können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache vor dem Einzelrichter entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gerichte spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptache einlassen.

2. Dem § 43 wird als dritter Absatz angefügt:

„Wenn über die Streitsache der Einzelrichter eines Gerichtshofes zu entscheiden hat (§ 7 a), kann die Einrede der Unzuständigkeit nicht darauf gestützt werden, daß für die Streitsache ein anderer Gerichtshof sachlich zuständig ist.“

3. Im § 49, Zahl 1, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

4. Im § 51, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden“ durch die Worte „10.000 K“ ersetzt.

5. Im § 52, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden“ durch die Worte „10.000 K“ ersetzt.

6. Im § 56, Absatz 1, wird nach den Wörtern „für die Beurteilung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a).“

7. Im § 56, Absatz 2, wird nach den Wörtern „für die Bestimmung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a).“

8. Im § 60, Absatz 1, wird nach den Wörtern „bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die“ eingeschaltet „vom Kläger angegebene Summe, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56, Absatz 1), oder die“.

9. Im § 60, Absatz 3, wird die Ziffer „20.000“ durch die Ziffer „100.000“ ersetzt.

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

10. Im § 60, letzter Absatz, wird nach den Worten „in Ansehung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „und der Besetzung des Gerichtes (§ 7a).“

11. Dem § 95 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Die gemäß § 94, Absatz 1, bei einem Gerichtshof erster Instanz angebrachten Klagen und die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen, wofern sie vor rechtskräftiger Beendigung des Hauptprozesses bei einem Gerichtshof erster Instanz angebracht werden, gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor den Senat oder Einzelrichter (§ 7a) des Gerichtshofes, vor dem der Hauptprozess geführt wird. Werden jedoch die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen erst später bei einem Gerichtshof erster Instanz angebracht, so bleibt für die Besetzung des Gerichtes der Wert des Streitgegenstandes maßgebend.“

12. § 105 hat zu lauten:

„Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte.“

13. § 106, letzter Satz, wird aufgehoben.

14. § 107 hat zu lauten:

„Rücksichtlich der im Geltungsbereiche dieses Gesetzes gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größeren Teile nach gelegen sind.“

15. § 110 wird aufgehoben.

Artikel III.

Im § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend das Mahnverfahren, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungs-Novelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwert-Novelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

Artikel IV.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungs-Novelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwert-Novelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 29, Absatz 1, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

S

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2. § 64, Zahl 4, letzter Satz, hat zu lauten:

„mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen.“

3. Dem § 207 wird als dritter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß der Schriftführer der Verhandlung (Beweisaufnahme) nur während bestimmter Zeitabschnitte anzuhören hat.“

4. Dem § 209 wird als letzter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß das Protokoll oder Teile davon vom Schriftführer nach den Angaben des Vorsitzenden (Diktat) in Kurzschrift aufgenommen werden.“

5. Dem § 212 werden folgende drei Absätze angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209, letzter Absatz) Anwendung.“

Von dem in Kurzschrift aufgenommenen Teile des Protokolls ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, vom Richter und Schriftführer zu unterschreiben und binnen drei Tagen nach Schluß der Tagssatzung dem Protokoll als Beilage anzufügen. Die Partei kann binnen drei weiteren Tagen in die Übertragung Einsicht nehmen und gegen Fehler der Übertragung Widerspruch erheben. Der Richter ist, wenn sie dies bei der Tagssatzung beantragt hat, eine Abschrift der Übertragung binnen drei Tagen nach Schluß der Tagssatzung zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruches gegen Fehler der Übertragung mit dem Tage nach Zustellung. Der Widerspruch kann mündlich oder mit Schriftsatze erklärt werden. Infolge erhobenen Widerspruches kann die Übertragung vom Gerichte entsprechend geändert werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung können auch nachträglich jederzeit vom Gerichte berichtigt werden.

Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtssache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnisurteil bei dieser Tagssatzung erledigt und keine Protokollsabschrift begehrt wurde. Der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkenntnis sind in solchem Falle in Vollschrift zu protokollieren.

6. In § 224, Zahl 7, wird die Ziffer „200“ durch die Ziffer „500“ ersetzt.

7. Im § 226, Absatz 2, wird nach den Worten „Wenn die Zuständigkeit“ eingeschaltet „oder die Besetzung (§ 7 a).“

775 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

8. Im § 227, Absatz 3, wird die Ziffer „20,000“ durch die Ziffer „100.000“ ersetzt.

9. Im § 448 wird die Ziffer „200“ durch die Ziffer „500“ ersetzt.

Artikel V.

Der § 30 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden“ die Worte „500 K“ treten.

Artikel VI.

Der § 114 der Konkursordnung (Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337) wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „10.000“ tritt.

Artikel VII.

Im Punkte 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279), in der Fassung der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, hat die letzte Wertstufe zu lauten:
„über 1000 K wie die in lit. A angeführten Urteile“.

Artikel VIII.

(1) Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II, §. 1, 2 und 8, des Artikels IV, §. 6, 8 und 9, sowie der Artikel V und VI sind auch auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptfache noch nicht gefällt worden ist. War in einer Streitfache, die vor dem Senat verhandelt wurde, nach dem vorliegenden Gesetze aber vor den Einzelrichter (§ 7a) gehörte, die Verhandlung an diesem Tage nach § 193, Absatz 3, BGB. geschlossen, so hat der Senat die Entscheidung zu fällen, es sei denn, daß die Verhandlung wieder eröffnet wird.

(3) Entscheidungsfächen, die wegen der Verbindung mit vermögensrechtlichen Ansprüchen vor den Senaten durchgeführt werden, sind, wenn an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptfache noch nicht gefällt worden ist, vom Einzelrichter zu Ende zu führen und zu entscheiden.

(4) Die vor diesem Tage bei einem Gerichtshof abhängig gemachten Streitfächen, die nach dem vorliegenden Gesetze vor ein Bezirksgericht gehören würden, sind, wenn an diesem Tage die mündliche

Streitverhandlung noch nicht begonnen hat, von Amts wegen an das von den Parteien einverständlich binnen 14 Tagen nach Kundmachung des vorliegenden Gesetzes namhaft gemachte Bezirksgericht, mangels eines solchen Antrages vor das am Sitz des Gerichtshofes befindliche Bezirksgericht abzutreten und von da an nach den Vorschriften über das bezirksgerichtliche Verfahren fortzuführen. In Wien sind diese Streitsachen mangels des bezeichneten Antrages der Parteien vom Landesgerichte an das Bezirksgericht in Wien, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn er aber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Wien hat, an das Bezirksgericht Innere Stadt, vom Handelsgerichte an das Bezirksgericht für Handelsachen, in Graz an das Bezirksgericht Graz abzutreten.

(5) Die an diesem Tage bei den Gerichtshöfen anhängigen Vermundschäfts- und Kuratelsgeschäfte sind von Amts wegen an die nunmehr zuständigen Bezirksgerichte zu übertragen.

(6) Alle an diesem Tage bei Gerichtshöfen anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen sind bei dem bisher zuständigen Gerichte zu Ende zu führen.

(7) Die an diesem Tage noch unerledigten Anleihen des Handels- und Genossenschaftsregisters sind vom Einzelrichter zu erledigen.

Artikel IX.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die noch geltenden Bestimmungen aller anderen seit der Kundmachung des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung, der Executionsordnung und ihrer Einführungsgesetze erlassenen Novellen in die genannten Gesetze einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft einzumachen.